



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 1. Dezember 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz
zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung
im Land Sachsen-Anhalt
(Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA).

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung

- (1) Erwachsenenbildung steht als ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens allen offen.
- (2) Erwachsenenbildung fördert die Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen und trägt zur Chancengleichheit bei. Sie bietet die Gelegenheit, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen durch organisiertes Lernen zu erwerben, zu erneuern oder weiterzuentwickeln.
- (3) Erwachsenenbildung befähigt zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben, fördert das Urteilsvermögen, regt zur geistigen Auseinandersetzung an, ermutigt und befähigt zur gesellschaftlichen Teilhabe, stärkt Grundbildungskompetenzen und gibt ganzheitlich Orientierung bei der Bewältigung von Lebensaufgaben.
- (4) Erwachsenenbildung umfasst alle Formen der Ergänzung sowie Neu- und Wiederaufnahme organisierten Lernens, einschließlich der Vorbereitung für das Nachholen von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I. Die Vermittlung kann im Rahmen traditioneller Präsenzangebote und digitaler Lehr- und Lernformate erfolgen.
- (5) Als eigenständige Säule des Bildungswesens berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Vielfalt der Teilnehmenden. Allen Menschen stehen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat, ihrer Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen, ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie ihrer psychischen und physischen Konstitution die gleichen Möglichkeiten offen, an Bildung teilzuhaben und ihr Leistungsvermögen zu entfalten.
- (6) Das Bildungsangebot der Erwachsenenbildung erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, kulturelle, sprachliche, gesundheitliche, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. Die Inhalte bestimmen sich nach den jeweiligen Bildungsbedürfnissen und den gesellschaftlichen Bedarfen, die einem ständigen Wandel unterliegen.
- (7) Um vorhandene Möglichkeiten besser zu nutzen und Angebote bedarfsgerecht zu entwickeln, sollen die anerkannten Einrichtungen und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen und eine übergreifende Zusammenarbeit in Netzwerken pflegen. Dazu gehören auch gemeinsame Ange-

bote mit allgemein- und berufsbildenden Schulen, die der schulbegleitenden Bildung und Erziehung dienen und dazu beitragen, schulische Lernprozesse zu unterstützen. Kommunale Gebietskörperschaften sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen den nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Benutzung geeigneter kommunaler Einrichtungen und Anlagen ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.

(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. den nach § 1 Abs. 1 vorgegebenen Rahmen auszugestalten,
2. Art und Umfang von vorbereitenden Maßnahmen zum Nachholen von Schulabschlüssen nach Absatz 4 Satz 1,
3. die Ausgestaltung und Anerkennung von digitalen Lehr- und Lernformaten nach Absatz 4 Satz 2 sowie
4. die Ausgestaltung der Zusammenarbeit nach Absatz 7

zu regeln.

Abschnitt 2 Verfahren und Voraussetzungen zur Anerkennung

§ 2 Verfahren der Anerkennung

(1) Eine Einrichtung und landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden auf schriftlichen Antrag ihres Trägers vom für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 vorliegen.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform.

(3) Die anerkannte Einrichtung und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz führen, der darauf hinweist, dass sie nach diesem Gesetz anerkannt sind.

(4) Anerkennungen, die bereits nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), erfolgt sind, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.

§ 3 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung durch das Land ist, dass diese

1. ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat,
2. ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Land Sachsen-Anhalt hat,
3. ausschließlich oder überwiegend der Erwachsenenbildung dient,
4. allen Personen nach § 1 Abs. 1 offen steht,
5. eine juristische Person ist oder von juristischen Personen getragen wird,
6. wenigstens drei Jahre besteht und in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat,
7. auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweist, die nach Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und pädagogisch planmäßigen Arbeit bieten, wobei eine Mindestanzahl an Unterrichtsstunden zu leisten und an Teilnehmertagen durchzuführen sind,
8. von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten hauptamtlich tätigen Person geleitet wird,
9. regelmäßig an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilnimmt und
10. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang steht.

(2) Anerkannt werden können auch landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, deren Mitgliedseinrichtungen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Soweit Einrichtungen der Erwachsenenbildung nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können sie anerkannt werden, wenn sie als gemeinnützig nach der Abgabenordnung in der am 1. Dezember 2020 geltenden Fassung anerkannt sind.

(4) Für eine Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Heimvolkshochschulen ist es erforderlich, dass diese Einrichtungen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb vorhalten.

(5) Die anerkannten Einrichtungen und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, Änderungen, die die Anerkennung nach diesem Gesetz berühren könnten, dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen.

(6) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Einrichtungen und landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die

1. überwiegend Sonderinteressen dienen oder sich überwiegend Spezialgebieten widmen,
2. ausschließlich oder überwiegend beruflicher Bildung dienen,
3. der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden,
4. im Wesentlichen Maßnahmen nach Absatz 7 durchführen.

(7) Das Land kann Maßnahmen der Erwachsenenbildung von der Förderung nach diesem Gesetz ausschließen, die

1. überwiegend der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen, dazu zählen insbesondere das Erlernen von Tänzen, der Besuch von Museen oder Ausstellungen, das Erlernen von Spielen,
2. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen, dazu zählen insbesondere Jagdlizenzen und Fischereischeine,
3. überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen,
4. unmittelbar der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen oder Maßnahmen der Arbeitsförderung sind, dazu zählen insbesondere betriebsinterne Fortbildungen, Expertenprüfungen,
5. der sportlichen Erwachsenenbildung dienen, dazu zählen insbesondere kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, Kranken- oder Schwangerschaftsgymnastik und Kletterkurse,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder vergleichbare Kenntnisse vermitteln.

(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Mindestanzahl an Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen nach Absatz 1 Nr. 7,
2. die Qualifikationsvoraussetzungen der hauptamtlichen Leitung der Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 8,
3. Art, Umfang, Nachweis und Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 9,

zu regeln.

§ 4

Widerrufung der Anerkennung

(1) Eine Anerkennung wird durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium widerrufen, sofern die Voraussetzungen nach § 3 in zwei aufeinander folgenden Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2021, nicht erfüllt wurden. Der Einrichtung und dem landesweit tätigen Zusammenschluss von Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Monaten ein nachhaltiges Konzept vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer Jahresfrist erfüllt werden.

(2) Der Landesausschuss für Erwachsenenbildung ist zu hören, bevor eine Anerkennung widerrufen wird.

Abschnitt 3

Förderung von anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüssen

§ 5

Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung der Erwachsenenbildung ist eine öffentliche Aufgabe.

- (2) Mit der Anerkennung erlangen die Einrichtung und die landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung im Folgejahr die Förderfähigkeit.
- (3) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes, die als Basiszuschuss nach § 6, zuzüglich als leistungsbezogener Zuschuss nach § 7 und als themenbezogener Zuschuss nach § 8 gewährt werden.
- (4) Anerkannte landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten auf Antrag Zuschüsse, die aus einem Basiszuschuss und einem leistungsbezogenen Zuschuss bestehen.
- (5) Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 4 werden ab dem Kalenderjahr gewährt, das dem Jahr der Anerkennung folgt.
- (6) Zusätzlich können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projektförderungen nach § 9 gewährt werden.
- (7) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Festlegung der Themenschwerpunkte für besondere gesellschaftliche Erfordernisse nach § 8 Abs. 1 zu regeln.

§ 6 Basiszuschuss

- (1) Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten jährlich einen Basiszuschuss in Höhe von 35 v. H. Bemessungsgrundlage für den Basiszuschuss ist der Durchschnitt der Landeszuschüsse der letzten drei Jahre ausgehend vom Vorvorjahr.
- (2) Die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten jährlich einen Basiszuschuss in Höhe von 35 v. H. Bemessungsgrundlage für den Basiszuschuss ist der Durchschnitt der Landeszuschüsse der letzten drei Jahre ausgehend vom Vorvorjahr.
- (3) In den ersten vier Kalenderjahren, die dem Jahr ihrer Anerkennung folgen, erhalten Einrichtungen und landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Basiszuschuss einen Festbetrag in Höhe von jährlich 10 000 Euro.

§ 7 Leistungsbezogener Zuschuss

- (1) Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten zusätzlich zum Basiszuschuss jährlich einen leistungsbezogenen Zuschuss für geleistete anerkannte Unterrichtsstunden und geleistete anerkannte Teilnehmertage. Für die Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses werden die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und geleisteten anerkannten Teilnehmertage des Vorvorjahres zugrunde gelegt.
- (2) Die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten zusätzlich zum Basiszuschuss jährlich einen leis-

tungsbezogenen Zuschuss für die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und geleisteten anerkannten Teilnehmertage ihrer Mitgliedseinrichtungen. Für die Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses werden die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage der Mitgliedseinrichtungen des Vorjahres zugrunde gelegt.

(3) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. eine anerkannte Unterrichtsstunde und einen anerkannten Teilnehmertag nach den Absätzen 1 und 2 zu definieren,
2. den Stundensatz je geleisteter anerkannter Unterrichtsstunde und den Tagessatz je geleistetem anerkannten Teilnehmertag der anerkannten Einrichtungen sowie der Mitgliedseinrichtungen bei anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen nach den Absätzen 1 und 2 festzulegen.

§ 8

Themenbezogener Zuschuss

(1) Für Unterrichtsstunden und Teilnehmertage, die thematisch besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, wird den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein themenbezogener Zuschuss gewährt. Für die Berechnung der Höhe des themenbezogenen Zuschusses werden die geleisteten und anerkannten thematischen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage der jeweiligen Einrichtung der Erwachsenenbildung des Vorjahres zugrunde gelegt.

(2) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den themenbezogenen Zuschuss in Form des Stundensatzes je geleisteter und anerkannter thematischer Unterrichtsstunde und in Form des Tagessatzes je geleistetem und anerkanntem thematischen Teilnehmertag festzulegen.

§ 9

Projektförderung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt das Land den anerkannten Einrichtungen und den anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf Antrag Projektförderungen für Maßnahmen von besonderem Landesinteresse.

Abschnitt 4

Landesausschuss für Erwachsenenbildung, Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung

§ 10

Landesausschuss für Erwachsenenbildung

(1) Die Landesregierung wird durch einen Landesausschuss für Erwachsenenbildung beraten. Er fördert die Erwachsenenbildung durch Empfehlungen.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter im Landesausschuss werden jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode des Landtages, mindestens jedoch für vier Jahre von dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium berufen.

(3) Mitglieder Im Landesausschuss sind jeweils ein Vertreter der anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung, des Verbandes der Erwachsenenbildung, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesrektorenkonferenz, der Landeszentrale für politische Bildung, der evangelischen und der katholischen Kirchen in Sachsen-Anhalt, der Gewerkschaften sowie der im Landtag vertretenen Fraktionen. Bei der Zusammensetzung wird gewährleistet, dass dem Landesausschuss Vertreter aller Trägergruppen der Erwachsenenbildung angehören. Zusätzlich können weitere Mitglieder berufen und Gäste eingeladen werden.

(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums bedarf.

(5) Beim für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium wird eine Geschäftsstelle des Landesausschusses eingerichtet.

(6) Der Landesausschuss ist zu hören, bevor

1. Änderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung erlassen werden,
2. über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen entschieden wird sowie
3. über Maßnahmen der Qualitätssicherung befunden wird.

(7) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung des Landesausschusses nach Absatz 3 näher zu regeln.

§ 11

Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung

(1) Die Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt dient dem Aus- und Aufbau eines landesweiten, flächendeckenden Netzwerkes der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung für die Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt. Sie ist zentraler Ansprechpartner des Netzwerkes, koordiniert, organisiert und fördert den fachlichen Austausch, erarbeitet Konzeptionen, unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums sowie der Landesinitiative Alphabetisierung und Grundbildung und führt Beratungen und Fachveranstaltungen mit Partnern der Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt durch.

(2) Das Land fördert die Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung.

Abschnitt 5 Berichtspflicht und Prüfung

§ 12 Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag erstmals zum 1. Oktober 2022 und nachfolgend alle fünf Jahre jeweils zum 1. Oktober des Jahres einen Bericht über die Entwicklung der Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt.

(2) Die anerkannten Einrichtungen sowie die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, die Landesregierung auf Anforderung durch die Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen.

§ 13 Prüfung

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise, die für die Festsetzung der Finanzausschüsse und -zuwendungen zu erbringen sind, sowie die Verwendung der Haushaltsmittel zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen vor Ort einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Er besitzt das Prüfrecht nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Finanzielle Beteiligung

Das Land fördert die anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils in Höhe von 4 570 100 Euro.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das vorstehende Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt-EBG LSA) zielt auf eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Regelungen und ersetzt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1992.

Hervorzuheben ist der partizipative Ansatz der Erarbeitung. Die vorliegenden Änderungsvorschläge sind in enger Abstimmung zwischen dem für Erwachsenenbildung zuständigen Referat im Ministerium für Bildung und dem Landesausschuss für Erwachsenenbildung (LAEB) erarbeitet worden. So bildete der LAEB eine Arbeitsgruppe „Evaluation“, die sich aus den Vorstandsmitgliedern des LAEB und des Verbandes für Erwachsenenbildung, den Vertretern des Ministeriums für Bildung sowie des Landesverwaltungsamtes zusammensetzte. Gemeinsam wurden die Änderungsbedarfe im Rahmen einer Klausur des LAEB im September 2019 ermittelt, diskutiert und abgestimmt. Dabei konnten sich alle Trägergruppen gleichberechtigt einbringen.

Mit der Überarbeitung sind folgende grundsätzlichen Zielstellungen verbunden:

- Die Schärfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung von Einrichtungen (u. a. Festlegung eines Mindestvolumens von anerkannten Unterrichtsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen),
- die Aufnahme von Bedingungen für einen Widerruf einer erteilten Anerkennung,
- die Ausweitung der Zielgruppe durch die Verankerung der Möglichkeit zu Kooperationen und zu gemeinsamen Maßnahmen mit allgemein- und berufsbildenden Schulen (u. a. Vorbereitung auf Schulabschlüsse, Unterstützung schulischer Lernprozesse),
- die Veränderung der Fördersystematik im Hinblick auf die Schaffung einer höheren Planungssicherheit für die Einrichtungen, einer gerechteren, transparenten und leistungsfördernden Verteilung der Mittel sowie einem Anreizsystem,
- Schaffung einer stärkeren Steuerungsfunktion durch das Land (u. a. durch die Einführung themenbezogener Zuschüsse),
- Aufnahme aktueller Entwicklungen in der Erwachsenenbildung in das Gesetz (u. a. digitale Lehr- und Lernformate, Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung, Qualitätsmanagement),
- klarere Festlegungen zur Besetzung des LAEB.

Das Herzstück des Gesetzentwurfes bildet die neue Fördersystematik. Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE) hatte in seinen Analysen zur Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2013 und 2015 bereits angeregt, das Fördermodell auf den Prüfstand zu stellen. So wird vom DIE in Frage gestellt, „ob das bisherige System der EBG-Steuerung, das sich ausschließlich am Output in Form klassischer Weiterbildungsveranstaltungen orientiert, noch als bedarfsgerecht und zeitgemäß eingeschätzt werden kann“.

Die neue Fördersystematik (§§ 5 bis 9) setzt sich aus vier Bestandteilen zusammen. Künftig erhalten alle anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung einen Ba-

siszuschuss. Der Basiszuschuss (§ 6) schafft eine größere Planungssicherheit für die Einrichtungen. Das Stammpersonal und andere feste Ausgaben können so mittelfristig besser kalkuliert werden. Der Basiszuschuss wird ergänzt um den leistungsbezogenen Zuschuss (§ 7), der sich auf die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertagen des Vorvorjahres bezieht. Neu kommt im Gesetz ein drittes Förderinstrument dazu: der themenbezogene Zuschuss (§ 8). Das DIE hatte in seinen Berichten kritisiert, dass das Land im Rahmen der bisherigen Förderung keine Möglichkeit der Steuerung hatte. Dies ändert sich mit dem themenbezogenen Zuschuss. Durch ihn erhalten Einrichtungen für Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen zu bestimmten Themenfeldern einen zusätzlichen Zuschuss auf den leistungsbezogenen Zuschuss. Da es keine curricularen Vorgaben gibt, kann das Land auf diesem Weg Anreize setzen, zu bestimmten Themenstellungen verstärkt Angebote zu entwickeln. Die in einer Verordnung aufgeführten Themenfelder dokumentieren das Landesinteresse. Werden hierzu Maßnahmen angeboten, gibt es dafür mehr Geld. Diese Form der Steuerung hat sich bereits in anderen Bundesländern bewährt.

Der vierte Bestandteil der neuen Fördersystematik bezieht sich auf die Projektförderung (§ 9) im Rahmen der nach der Förderung auf Grundlage der §§ 6 bis 8 verbliebenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf Antrag können Maßnahmen von besonderem Landesinteresse gefördert werden. Dies war bisher bereits auf der Grundlage der §§ 6 und 7 möglich.

Im Haushaltsplan 2021 stehen im Kapitel 07 20, Titelgruppe 61 4.570.100 Euro zur Förderung der Erwachsenenbildung zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel dienen der Umsetzung der im Gesetzentwurf aufgeführten Fördertatbestände (Zuschüsse: §§ 6 bis 8, Projektförderung: § 9, Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung: § 11 sowie Aufwendungen für den Landesausschuss für Erwachsenenbildung sowie den Bildungsfreistellungsbeirat). Dieser Haushaltsansatz gilt auch für die Jahre 2022 und 2023.

Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus eine Reihe von Änderungen, die aktuelle Entwicklungen in der Erwachsenenbildung widerspiegeln. Dazu zählt die Aufnahme und Anerkennung digitaler Lehr- und Lernformate in den Angebotskatalog der Einrichtungen. Die COVID-19-Pandemie hat nachdrücklich deutlich gemacht, wie wichtig die Digitalisierung auch für den Bereich der Erwachsenenbildung ist. In den letzten Jahren wurden mit Unterstützung des Landes große Anstrengungen unternommen, die Einrichtungen mit digitaler Infrastruktur auszustatten sowie eine gemeinsame Angebots- und Lernplattform für die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt zu errichten. Darauf kann in den nächsten Jahren aufgebaut werden. Das Ziel besteht darin, neben den Präsenzangeboten immer mehr Möglichkeiten für digitales Lernen zu schaffen. Im Hinblick auf den hohen Altersdurchschnitt der Teilnehmenden in der Erwachsenenbildung kann es auf diesem Weg besser gelingen, jüngere Zielgruppen mit adressatengerechten Angeboten insbesondere in ländlichen Regionen zu erreichen.

Eine weitere wichtige Entwicklung, insbesondere nach der Veröffentlichung der LEO-Studien 2010 und 2018, stellt die Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit dar. Bund und Länder haben in den letzten Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen, um die Zahl der Menschen, die Probleme beim Lesen und Schreiben, aber auch in anderen Kompetenzbereichen haben, zu verringern. Im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung zählt dazu auch der Aufbau von Fach- und Koordi-

nierungsstellen für die Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit in den Ländern. Im einem Grundsatzbeschluss der KMK verpflichten sich die Länder solche Fach- und Koordinierungsstellen vorzuhalten. Diese Entwicklung findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf in § 11 (Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung) wieder. Mit der Verankerung der Fach- und Koordinierungsstelle soll der übergeordneten Bedeutung als zentraler Ansprechpartner der Netzwerkarbeit im Land Ausdruck verliehen werden. Die unterstützende Arbeit der Fach- und Koordinierungsstelle ist auf Langfristigkeit ausgelegt.

Darüber hinaus kommt der Qualitätssicherung der Bildungsangebote von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung eine immer größere Bedeutung zu. Im Gesetzentwurf wird die Grundlage für immanente Qualitätssicherungsmaßnahmen gelegt.

Mit der Festlegung eines Mindestvolumens von anerkannten Unterrichtsleistungen als eine Anerkennungsvoraussetzung soll sichergestellt werden, dass anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung einen angemessenen Beitrag zur Erwachsenenbildung im Land leisten. In verschiedenen anderen Bundesländern wurde solch ein Mindestvolumen von anerkannten Unterrichtsleistungen bereits rechtlich verankert und hat sich auch zum Zwecke der Qualitätssicherung und Bindung der Einrichtungen bewährt.

Der bisherige § 12 „Übertragung von Verwaltungsaufgaben“ wurde ersatzlos gestrichen, da der entsprechende Bedarf nicht mehr gegeben ist. Die Verwaltungstätigkeiten obliegen dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium und dem zuständigen Fachreferat im Landesverwaltungsamt. Darüber hinaus gehende an Landesorganisationen zu übertragende Verwaltungsaufgaben existieren nicht.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Überschrift: Inhaltliche Anpassung der Gesetzesbezeichnung. Durch die Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass die neuen Regelungen nicht nur die Fördermodalitäten betreffen, sondern insgesamt eine Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung zum Ziel haben.

Abschnitt 1: Neufassung der Bezeichnung

§ 1: Hier werden die Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung neu geordnet und formuliert. Neu aufgenommen wurden in Absatz 4 digitale Lehr- und Lernformate als gleichberechtigter und anerkannter Unterrichtsbestandteil neben dem herkömmlichen Präsenzunterricht. Ausführlich untersetzt wurden im Absatz 7 die Kooperationsmöglichkeiten der Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit anderen Bildungseinrichtungen. Insbesondere sollen künftig auch gemeinsame Angebote mit allgemein- und berufsbildenden Schulen im Hinblick auf die schulbegleitende Bildung und Erziehung sowie Unterstützung schulischer Lernprozesse ermöglicht werden. Dazu zählt u. a. die Durchführung von Sprachkursen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in der Primarstufe sowie in den Sekundarstufen I und II zur Vorbereitung auf die Integration in den Regelunterricht.

Aufgenommen als Aufgabe von Einrichtungen der Erwachsenenbildung wurde ausdrücklich auch die Möglichkeit der Vorbereitung für das Nachholen von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I. Die Abnahme der Prüfungen erfolgt auf der Grundlage der Nichtschülerprüfungsverordnung weiterhin an den Schulen des Landes.

Im Absatz 8 werden konkrete Verordnungsermächtigungen erteilt.

Abschnitt 2: Neufassung der Bezeichnung

§ 2: Hier werden Form und Verfahren der Anerkennung geregelt. Klarer akzentuiert wurde die Reihenfolge von Anerkennung und Förderfähigkeit. Erfüllt eine Einrichtung auf schriftlichen Antrag ihres Trägers die Voraussetzungen nach diesem Gesetz, so wird sie anerkannt. Die Frage der Förderfähigkeit wird künftig in § 5 Absatz 2 geregelt.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Anerkennung aller Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1992 bereits anerkannt sind, fortgelten und kein neuer Antrag auf Anerkennung nach diesem Gesetz gestellt werden muss. Dies soll Rechtssicherheit schaffen.

§ 3: Dieser Paragraph regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen. Einen neuen Anerkennungstatbestand bildet die Festlegung einer Mindestanzahl von nachgewiesenen und anererkennungsfähigen Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen. Die konkrete Zahl wird in einer Verordnung geregelt. Weiterhin muss künftig nachgewiesen werden, dass die Einrichtung regelmäßig an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilnimmt.

Bisher war im Gesetz unter § 4 Absatz 1 Nr. 8 als Anerkennungsvoraussetzung definiert, dass die Einrichtung überwiegend Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt nachweisen muss. Angesichts des gewünschten Anstiegs digitaler Lehr- und Lernformate sowie der Tatsache, dass Sachsen-Anhalt eine zentrale Lage in Deutschland und damit viele Nachbarbundesländer aufweist, ist diese Forderung nicht mehr tragbar. So wird nunmehr in Absatz 1 geregelt, dass der Tätigkeitsbereich überwiegend in Sachsen-Anhalt liegen muss.

In Absatz 4 wurde die Norm für Heimvolkshochschulen dahingehend geändert, dass sie einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb nicht mehr unterhalten, sondern nur noch vorhalten müssen. Das war ein ausdrücklicher Wunsch der Einrichtungsträger, um den wirtschaftlichen Betrieb zu sichern.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 5 die Verpflichtung der anerkannten Einrichtungen, Änderungen, die Anerkennungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz berühren, dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin wurden in den Absätzen 6 und 7 grundsätzliche Ausschlusskriterien zur Anerkennung von Einrichtungen definiert sowie Bildungsmaßnahmen aufgeführt, die eine Förderung nach diesem Gesetz ausschließen.

Neu ausgebracht wird in Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung zur konkreten Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1, Ziffern 7, 8 und 9.

- § 4: Hier wird erstmals die Möglichkeit eines Widerrufs der Anerkennung geregelt. Bisher gab es dafür keine rechtliche Grundlage. So kann eine Anerkennung widerrufen werden, wenn beginnend ab 01.01.2021 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurde. Ist dies der Fall, hat die betroffene Einrichtung jedoch die Möglichkeit, dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium innerhalb von drei Monaten ein Konzept vorzulegen, wie innerhalb einer Jahresfrist die fehlenden Anerkennungsvoraussetzungen wieder nachhaltig erfüllt werden können. Sollte kein nachhaltiges Konzept zur Behebung des Mangels vorgelegt werden, wird die Anerkennung und damit auch die Förderfähigkeit durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium widerrufen. Vorher ist jedoch der Landesausschuss für Erwachsenenbildung anzuhören.

Abschnitt 3: Neufassung der Bezeichnung

- § 5: Dieser Paragraph verweist darauf, dass die Förderung der Erwachsenenbildung eine öffentliche Aufgabe ist und gibt einen Überblick zu den Grundsätzen der neuen Fördersystematik (siehe Ausführungen unter A).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Einrichtung mit der Anerkennung im Folgejahr die Förderfähigkeit erlangt. Diese klar geregelte Reihenfolge folgt der Logik der Haushaltsplanaufstellung. Das Land soll die Möglichkeit haben, entsprechende Mittel im Haushaltsplan einstellen zu können.

In Absatz 7 wird eine Verordnungsermächtigung erteilt. In der Verordnung soll die Festlegung der Themenschwerpunkte für besondere gesellschaftliche Erfordernisse nach § 8 Absatz 1 erfolgen.

- § 6: In diesem Paragraphen erfolgen Ausführungen zur Höhe und zur Bemessungsgrundlage des Basiszuschusses für anerkannte Einrichtungen und landesweit tätige Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung. Der Basiszuschuss beträgt 35 v. H. des Durchschnitts der Landeszuschüsse der letzten drei Jahre ausgehend vom Vorvorjahr.

Die Festsetzung des Wertes 35 v. H. orientiert sich einerseits daran, eine Zuschusshöhe zu erreichen, die die Planungssicherheit und Handlungsfähigkeit der Einrichtungen erhöht, aber immer noch die Notwendigkeit und den Anreiz bietet, aktiv und gestalterisch das jährliche Kursprogramm der jeweiligen Einrichtung zu entwickeln.

Neu anerkannte Einrichtungen, bei denen in der Konsequenz keine Landeszuschüsse der letzten drei Jahre herangezogen werden können, erhalten in den ersten drei Jahren nach Eintritt der Förderung einen Basiszuschuss in Form eines Festbetrages von jährlich 10.000 Euro. Diese Summe entspricht dem Basiszuschuss gemäß § 6 Abs. 1 bereits anerkannter Einrichtungen mit einem Mindeststundenvolumen von 3.000.

§ 7: In Absatz 1 wird der leistungsbezogene Zuschuss für geleistete anerkannte Unterrichtsstunden und geleistete anerkannte Teilnehmertage der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung geregelt. Bezugspunkt ist der nachgewiesene und anerkannte Arbeitsumfang des Vorvorjahres.

In Absatz 2 wird der leistungsbezogene Zuschuss für anerkannte landesweit tätige Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung geregelt. Für die Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses werden die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage der Mitgliedseinrichtungen des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

In Absatz 3 wird das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung den Stundensatz je geleisteter anerkannter Unterrichtsstunde und den Tagessatz je geleistetem anerkanntem Teilnehmertag der anerkannten Einrichtungen sowie der Mitgliedseinrichtungen bei anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen. Ebenfalls per Verordnung sollen die Begriffe der anerkannten Unterrichtsstunde und eines anerkannten Teilnehmertages definiert werden.

§ 8: Der Paragraph regelt den themenbezogenen Zuschuss gänzlich neu. Dieser Zuschuss wird für Unterrichtsstunden und Teilnehmertrage gewährt, die thematisch besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen. In § 5 Absatz 7 wird eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Themenschwerpunkte ausgebracht.

Themenschwerpunkte mit besonderer gesellschaftlicher Relevanz können z. B. die politische Bildung, Fortbildungen für das Ehrenamt, Medienbildung bzw. Angebote zur Vermittlung digitaler Kompetenzen sein. Die Themenfelder können sich auch angesichts aktueller Entwicklungen verändern. Deshalb soll es keine Festschreibung im Gesetz geben.

In Absatz 3 wird eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung des themenbezogenen Zuschusses ausgebracht.

§ 9: Dieser Paragraph betrifft die Projektförderung, die bisher in den §§ 6 und 7 geregelt wurde. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt das Land den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie den landesweit tätigen Zusammenschlüssen auf Antrag für Maßnahmen von besonderem Landesinteresse Projektförderung. Die Fördermodalitäten und Förderhöhen werden in einer Richtlinie geregelt.

Abschnitt 4: Neufassung der Bezeichnung

§ 10: Der Paragraph regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesausschusses für Erwachsenenbildung. Neu strukturiert wird in Absatz 3 die Zusammensetzung des LAEB. Es wird konkret festgelegt, welches Gremium einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden kann und es wird geregelt, dass jede Trägergruppe der Erwachsenenbildung (kommunale, freie und gewerkschaftliche Träger, Heimvolkshochschulen) im Landesausschuss vertreten sein muss. Darüber hinaus können zusätzlich durch den Landesausschuss

weitere Mitglieder berufen und Gäste eingeladen werden. In Absatz 8 wird eine Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die abschließende Besetzung des LAEB ausgebracht. In Absatz 7 werden die Anhörungsrechte des LAEB aufgeführt. Der LAEB ist wie bisher zu hören, wenn Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung erlassen werden bzw. über Anerkennungen von Einrichtungen entschieden werden muss. Neu hinzugekommen sind Entscheidungen zum Widerruf einer Anerkennung und über Maßnahmen der Qualitätssicherung. Ein Einvernehmen zu den aufgeführten Sachverhalten ist zwar das Ziel, jedoch keine Voraussetzung für die weitere Umsetzung.

§ 11: Hier werden erstmals die Aufgaben der Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung geregelt. Die Fach- und Koordinierungsstelle wird seit 2020 mit Landesmitteln anteilig gefördert. Gemäß 10-Punkte-Programm der KMK zur Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung haben sich alle Bundesländer verpflichtet, eine Fach- und Koordinierungsstelle für die Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit vorzuhalten. Aufgrund der nachhaltigen Problemlage ist die Tätigkeit der Fach- und Koordinierungsstelle langfristig ausgelegt. In Absatz 1 werden die grundsätzlichen Aufgaben beschrieben. Das Land hat im April 2020 durch eine Bekanntmachung unter den anerkannten Einrichtungen sowie landesweit tätigen Zusammenschlüssen der Erwachsenenbildung die Einrichtung und den Betrieb der Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung ausgeschrieben. Am 1. September 2020 hat die Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung in Trägerschaft des Landesverbandes der Volkshochschulen in Kooperation mit der Ländlichen Erwachsenenbildung ihre Arbeit aufgenommen.

Abschnitt 5: Neufassung der Bezeichnung

§ 12: Hier wird die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag geregelt. Bisher war dem Landtag alle 2 Jahre in jedem ungeraden Jahr ein Bericht zum Vollzug dieses Gesetzes vorzulegen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Turnus auf eine Legislaturperiode ausgeweitet. Künftig erfolgt die Berichterstattung alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2022. Der bisherige Turnus war zu kurz, um Entwicklungslinien deutlich zu machen. Außerdem orientiert sich Sachsen-Anhalt damit an Regelungen in anderen Bundesländern, in denen dem Landtag ebenfalls einmal in der Legislaturperiode Bericht zu erstatten ist.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 2 die Verpflichtung der anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung die Landesregierung auf Anforderung durch die Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen.

§ 13: Der Paragraph beschreibt unverändert die Prüfrechte des Landesrechnungshofes.

Abschnitt 6: Neufassung der Bezeichnung

§ 14: Hier wird die sprachliche Gleichstellung im Hinblick auf die Status- und Funktionsbezeichnungen geregelt.

- § 15: In diesem Paragrafen wird die finanzielle Beteiligung des Landes im Hinblick auf die Förderung der anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes geregelt. Im Haushaltsplan 2021, Kapitel 07 20, Titelgruppe 61 „Förderung der Erwachsenenbildung“ stehen dafür Mittel in Höhe von 4.570.100 Euro zur Verfügung. Dieser Haushaltsansatz gilt bis einschließlich 2023. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2024 muss auf der Grundlage der Erfahrungen zur Umsetzung dieses Gesetzes in den Jahren 2021 und 2022 eine Verständigung darüber erfolgen, welchen finanziellen Umfang die Landesförderung ab 2024 aufweisen soll. Eine entsprechende Gesetzesnovelle folgt der Verständigung.
- § 16: Der Paragraf regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das geltende Gesetz außer Kraft.